

Auszahlung von Unterstützungsleistungen

A 10

Ziel und Zweck – Grundsätze

Unterstützungsleistungen werden aufgrund einer Verfügung des zuständigen Sozialdienstes ausbezahlt.

Die Auszahlung der Unterstützung muss zweckmässig sein. In der Regel überweist das Sozialhilfeorgan die Unterstützung auf ein Konto oder wo es die Umstände rechtfertigen, kann diese auf andere Weise erbracht werden (bar, Check). Der zuständige Sozialdienst überweist oder bezahlt die wirtschaftliche Sozialhilfe und weitere Zuschüsse in der Regel auf Monatsbeginn aus.

Vorgehen

In begründeten Fällen, das heisst, wenn die Person ihr Geld nicht einteilen kann oder wenn sie vom bargeldlosen Zahlungsverkehr überfordert ist, kann der zuständige Sozialdienst die Unterstützung ratenweise bar auszahlen oder die Rechnungen direkt begleichen.

Bemerkungen

Bei wiederholtem Missbrauch der wirtschaftlichen Sozialhilfe können die Leistungen auch in lebensmittelgutscheine erfolgen. Sie dürfen nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung ausgerichtet werden.

Grundlagen

- Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz [SHG]; RB 20.3421)
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Die Berechnung und Höhe der Unterstützungsleistungen müssen in einer Verfügung des Sozialdienstes festgelegt werden.